

und die übrigen Beschäftigten an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nehmen in den Patentbetrieben an der Aufklärung teil und sind dort mit zu erfassen.

(3) Diese Ministerien benennen bis spätestens 15. Oktober 1959 ihre Schulungsbeauftragten dem Ministerium des Innern, Kommando des Luftschutzes.

§ 5

(1) Die Leiter der im § 4 Abs. 4 des Gesetzes genannten Werke, Betriebe, Einrichtungen usw. haben die Aufklärung vorzubereiten, indem sie die Beschäftigten für die freiwillige Teilnahme an der Aufklärung gewinnen, die organisatorischen Maßnahmen für die außerhalb der Arbeitszeit durchzuführende Aufklärung treffen, bis zum 30. Oktober 1959 geeignete Referenten — in der Regel für 200 Beschäftigte einen Referenten — gewinnen und einsetzen.

(2) Die Aufklärung ist für die im § 1 genannten Beschäftigten bis zum 28. Februar 1960 abzuschließen. Die Aufklärung der Beschäftigten der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft ist bis zum 15. März 1960 zu beenden.

§ 6

(1) Die Schulungsbeauftragten werden durch die Kommandos des Luftschutzes in einer dreitägigen Schulung in ihre Aufgaben eingewiesen.

(2) Die Leiter der im § 4 Abs. 4 des Gesetzes genannten Werke, Betriebe, Einrichtungen usw. haben danach mit Unterstützung der Schulungsbeauftragten die Referenten in ihre Aufgaben einzuweisen.

§ 7

Das Schulungsprogramm und das Referentenmaterial für die festgelegten Schulungsbeauftragten und Referenten wird vom Ministerium des Innern, Kommando des Luftschutzes, den im § 4 genannten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und von den Bezirkskommandos des Luftschutzes den übrigen zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 8

Die Komitees der Organisation freiwilliger Luftschutz Helfer haben mit ihren ausgebildeten Kräften die Durchführung der Aufklärung im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 9

Der durch die nach § 6 durchzuführenden Schulungen entstehende Lohnausfall ist entsprechend der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOB1. S. 544) zu erstatten. Nach Vereinbarung mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung werden entstehende Fahrkosten zu den Schulungen von den Betrieben erstattet.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1959

Der Minister des Innern

I. V.: Grünstein
Staatssekretär